

Tierschätzer in Rheinland-Pfalz

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der zweiten Landesverordnung zur Durchführung des Landestierseuchengesetzes vom 15. Juli 1987 in der derzeit gültigen Fassung sind Schätzer des gemeinen Wertes für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen und Geflügel sowie die jeweiligen Stellvertreter vom Landesuntersuchungsamt zu bestellen. Es ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen; bei den im öffentlichen Dienst stehenden Personen (hier Kammerangehörigen) zählt die Tätigkeit zum Hauptamt.

Das alleinige Vorschlagsrecht zur Bestellung von Schätzern und deren Stellvertretern obliegt der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Diese hat uns mit Schreiben vom 19.05.2016 eine Liste übersandt, die tierartbezogen die Schätzer und deren Stellvertreter benennt.